

Einkaufsbedingungen

1. Angebot:

Die Angebote müssen genau unseren Anfragen entsprechen. Sind Abweichungen unvermeidlich, so ist im Angebot besonders darauf hinzuweisen.

Angebote, Besuche und andere Ausarbeitungen erfolgen kostenlos und unverbindlich für uns.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung:

Nur schriftliche Aufträge sind für uns verpflichtend. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Annahme unserer Bestellung muss vorbehaltlos sein, da sonst nach § 150 Abs. 2 BGB die Bestellung nicht erteilt ist. Wir sind zu einer Antwort nicht verpflichtet, wenn der Lieferant eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung einreicht.

Die Auftragserteilung erfolgt nur unter Zugrundelegung unserer Einkaufs- und Lieferungsbedingungen. Anders lautende Bedingungen - soweit sie nicht in der gesamten Bestellung festgelegt sind - gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von unseren Bedingungen bedürfen, um verbindlich zu sein, unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung für jeden Auftragsfall. Durch die Ausführung des Auftrages bestätigt der Lieferant die Anerkennung unserer Bedingungen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von uns bestellten Teile daraufhin zu überprüfen, ob die technisch richtige und neueste Ausführungsform gewählt wurde. Fehlen ihm zu dieser Beurteilung technische Angaben, so hat er diese bei uns anzufordern. Einschränkungen der Garantieleistung wegen etwa vorher unbekannter technischer Daten können von uns nicht anerkannt werden.

3. Preise:

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, sind die uns genannten Preise Festpreise.

Preiserhöhungen aufgrund eines etwaigen Preisvorbehaltes werden von uns nur anerkannt, wenn die Kostensteigerung vom Lieferanten nachgewiesen und von uns als angemessen angesehen und schriftlich bestätigt wird.

4. Lieferzeit und Kündigungsvorbehalt:

Wird ein verbindlich vereinbarter Termin vom Lieferanten schuldhaft nicht eingehalten, so gerät er ohne weiteres in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder Fristsetzung bedarf. Für jeden uns aus unpünktlicher Lieferung entstehenden Schaden haftet der Lieferant im Falle des Verschuldens.

Als Besteller behalten wir uns einen Rücktritt vom Vertrag vor, wenn es uns aus besonderen Gründen notwendig erscheint. In diesem Falle erhält der Lieferant den Teil der Vergütung, welcher seinen bis zum Rücktritt nachgewiesenermaßen erbrachten Leistungen entspricht, einschließlich des entfallenden kalkulatorischen Gewinns.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, unsere Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Höherer Gewalt stehen oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände, wie Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen im wesentlichen erschweren oder sonst unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder Dritte eintreten. Der Verkäufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Nachfrist stellen wollen.

Überlieferungen sind nicht statthaft. Im Falle einer Überlieferung steht es uns frei,

- die Annahme zu verweigern, oder
- sie anzunehmen und dafür nach unserer Wahl entweder den Preis des Abschlusses oder den Tagespreis zu zahlen.

5. Gewährleistung:

Sie verpflichten sich, die Arbeiten in ihren eigenen Werkstätten durchzuführen.

Die Weitergabe unserer Bestellung einschließlich Muster, Zeichnungen sowie Kopien an Unterpunterlieferanten, die nicht Erfüllungsgehilfen sind, ist nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung gestattet. Liegt eine solche Zustimmung nicht vor, so sind wir unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche berechtigt, die Arbeiten jederzeit zurückzuweisen und den Auftrag auf ihre Kosten selbst oder durch Dritte ausführen oder weiterführen zu lassen.

Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen Ansprüche des Lieferers aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

Der Lieferant hat von allen Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

Für die bestellten Gegenstände übernimmt der Verkäufer eine Garantie von 16.000 Betriebsstunden bei Tag- und Nachtbetrieb, und zwar vom Tage der Inbetriebnahme an gerechnet. Er haftet für alle auf minderwertiges Material und fehlerhafte Ausführung zurückzuführenden Mängel und Schäden.

Wir sind berechtigt, von dem Lieferanten nach unserer Wahl, innerhalb einer angemessenen Nachfrist die Beseitigung vorhandener Mängel zu fordern.

Bleibt der Verkäufer mit der Mängelbeseitigung auf unsere erste Aufforderung hin in Verzug, so steht uns das Recht zu, diese zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen.

6. Kontrollrecht:

Als Auftraggeber steht uns das Recht zu, uns jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung während der laufenden Produktion zu unterrichten, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen, uns von der Einhaltung der Lieferfristen zu überzeugen und alle sonst erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Soweit wir Prüfungen an den Liefergegenständen im Werk des Lieferanten vornehmen, werden uns die für die Prüfung notwendigen Geräte usw. vom Lieferanten kostenlos zur Verfügung gestellt.

7. Beistellungen:

Beistellungen zur Ausführung unserer Aufträge bleiben unser Eigentum und sind vom Lieferanten getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten.

Die Zeichnungen und Berechnungen, ebenso die nach unseren Angaben angefertigten Unterlagen dürfen weder weiter verwertet noch vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Dies gilt dann nicht bzw. nicht mehr, wenn die darin enthaltenen Informationen ohne Zutun des Lieferanten allgemein bekanntes Wissen geworden sind. Der Lieferant haftet für alle wegen eines Verstoßes entstehenden Schäden.

8. Versand:

Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Verkäufers bis frei Werk Oberhausen. Fracht, Frachtbriefstempel und Transportversicherung gehen zu Lasten des Verkäufers. Frachten usw. werden von uns nicht verauslagt. Von der Absendung ist uns sofort Nachricht zu geben. Die Anzeige muss das Bestellzeichen, die Abteilung und die Bezeichnung der Ware enthalten.

Etwaig entstehende Verpackungskosten werden von uns nicht übernommen, sondern in jedem Falle im Preis mit eingeschlossen. Sollten in einem Sonderfall, der unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung bedarf, einmal Verpackungskosten berechnet werden, so behalten wir uns vor, den festgelegten Betrag bei frachtfreier Rücksendung von der Rechnung in Abzug zu bringen.

9. Zahlung

Sofort bei Abgang jeder einzelnen Sendung ist uns eine Versandanzeige und eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung zuzusenden. Sofern wir Abschlüsse laufen haben, ist der jeweilige Stand in den Rechnungen aufzuführen.

Zahlung leisten wir grundsätzlich 14 Tage nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

Die Regulierung erfolgt nach unserer Wahl entweder in bar oder in Wechseln. Im letzteren Fall wird der Diskontsatz der Landeszentralbank vergütet. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass die Rechnung bis zum 5. des der Lieferung folgenden Monats eingeht und dass zwischen dem Tag des Wareneingangs und dem Zahlungstag eine Prüfung der gelieferten Gegenstände hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit möglich ist.

Wir sind berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die wir gegen den Lieferant oder eine Gesellschaft, an der der Lieferant beteiligt ist, haben.

10. Sicherheitsübereignung:

Wir sind jederzeit berechtigt, eine Sicherung unserer Anzahlungen durch Sicherheitsübereignung der mit unserer Anzahlung geschaffenen oder angeschafften Werte einschließlich der Materialien und des sich in Arbeit befindlichen Auftragsgegenstandes zu verlangen.

Der Lieferant verpflichtet sich, alles zu tun, um die Sicherung durchzuführen. Sofern eine Sicherheitsübereignung nicht möglich sein sollte, sind wir berechtigt, andere Sicherungen in entsprechender Höhe zu verlangen.

11. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten:

Eigentumsvorbehalt gilt (außer im Falle des einfachen Eigentumsvorbehaltes) nur dann als verbindlich, wenn er außerhalb der Geschäftsbedingungen des Zulieferers von uns schriftlich bestätigt worden ist.

12. Erfüllungsort. Gerichtsstand:

Für alle aus diesem Geschäft sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten gilt für beide Teile Oberhausen als Leistungs- und Erfüllungsort sowie als Gerichtsstand.

13. Allgemeines:

Sollte irgendeine der getroffenen Vereinbarungen mit unserem Lieferanten nichtig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen.

Anwendbares Recht für ausländische Lieferanten ist das der Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes schriftlich von uns bestätigt wird.

Stand: 1. Juli 2004